



Bern, 13. Februar 2012

Vernehmlassung AUIG

Grundsätze und wichtigste Vorschläge

Grundsätze der Kommission

Seit 2002 haben die EKM und ihre Vorgängerin, die Eidg. Ausländerkommission EKA, immer wieder zum Ausländergesetz Stellung genommen (in Vernehmlassungen, Grundsatzpapieren, Pressemeldungen, in Einzelinterviews oder Briefen an Parlamentarier). Ihre Positionen liessen sich in der Regel von ein paar Grundsätzen ableiten. Die neu zusammengesetzte EKM hat an ihrer ersten Sitzung im Februar 2012 die früher aufgestellten Grundsätze bekräftigt bzw. angepasst.

Grundsatz 1

In der Schweiz gilt das duale Zulassungssystem (Freizügigkeit für EU-/Efta-Staatsangehörige und Kontingente/Beschränkungen für Personen aus Drittstaaten). Demnach dürfen Zulassungsbeschränkungen aufgestellt werden. Für alle, die rechtmässig hier leben und arbeiten, sollen aber – wo immer möglich – die gleichen Regeln gelten.

Grundsatz 2

Integration ist ein gegenseitiger Prozess, in dem drei Akteure gefordert sind: Es braucht das Engagement der Zugewanderten, die Unterstützung durch die Behörden und die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung. Die drei Akteure haben in der Integration ihre je eigene Rolle zu übernehmen.

Grundsatz 3

Rechtsstaatlichen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen. Menschenrechte – auch von Ausländerinnen und Ausländern – sind zu sichern. Grundrechtseingriffe bedürfen einer besonderen Rechtfertigung.

Grundsatz 4

Rechtsansprüche wirken integrationsfördernd, weil sie Sicherheit geben. Ein gesicherter Aufenthaltsstatus spielt für die Integration eine wichtige Rolle.

Grundsatz 5

Zugewanderte sind nicht nur in ihrer Integration zu fördern, sondern auch vor Diskriminierung zu schützen.

Vorschläge der Kommission zur Gesetzesrevision

Aufgrund der 5 Grundsätze hat die Kommission ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung „Gesetzesrevision Ausländer- und Integrationsgesetz“ erarbeitet. Dies sind die wichtigsten Punkte.

Die Kommission begrüsst

- Verankerung der Integrationsförderung in den Regelstrukturen
- Aufnahme des „Schutzes vor Diskriminierung“
- Verpflichtung für Bund und Kantone, den Zuwandernden Erstinformationen bei der Einreise abzugeben und sie auf Angebote zur Integrationsförderung hinzuweisen
- Wechsel von „Grad der Integration“ und „erfolgreicher Integration“ zu „Beurteilung der Integration“
- verstärkte Förderung der Integration von vorläufig Aufgenommenen. Da das Instrument der Integrationsvereinbarung in diesem Bereich wichtige Anreize bieten kann, erachtet es die Kommission hier als sinnvoll.

Kommission lehnt ab

- Erfordernis der „guten Integration“ bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung
- Einführung bzw. Weiterentwicklung der Integrationsvereinbarung als Sanktionsinstrument
- Verpflichtung für Kantone, die Integrationsvereinbarung bei „Risiko-Fällen“ einzuführen
- obligatorische Sprachkurse (bzw. Nachweis von Sprachkenntnissen) für alle Personen im Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen
- Schlechterstellung von Schweizerinnen und Schweizern gegenüber Personen im FZA beim Nachzug von Ehegatten. An diesen Nachzug darf keine Bedingung geknüpft werden

Kommission schlägt vor

- Anspruch auf Niederlassungsbewilligung nach 10 Jahren, wenn die Gesuch stellende Person integriert ist
- ein angemessenes Angebot von Sprach- und Integrationskursen für alle Personen, welche im Familiennachzug in die Schweiz einreisen
- Für den Familiennachzug von Personen mit Aufenthaltsbewilligung soll weiterhin kein Anspruch bestehen. Damit aber der Einzelfall überall genügend berücksichtigt werden kann, sollen die Bedingungen gestrichen werden.

Vorbereitung PK Feb 2012

- Im Rahmen der aktuellen Revision könnten auch weitere Bereiche im Ausländergesetz geändert werden. Handlungsbedarf sieht die Kommission vor allem im Bereich der „schwerwiegenden persönlichen Härtefälle“ und im Bereich des Schutzes vor Diskriminierung.

In eigener Sache

In Art. 100b ist das Mandat der EKM geregelt. Die EKM wünscht eine verbindlichere Formulierung im Gesetz, welche ihren Einbezug bei Grundsatzfragen der Migrations- und Integrationspolitik verbindlich regelt. Damit wäre gesichert, dass das einzige Organ auf nationaler Ebene, in dem auch Ausländerinnen und Ausländer vertreten sind, zu diesen wichtigen Fragen angehört werden.

*4 Die Kommission **wird** bei Grundsatzfragen der Migrations- und Integrationspolitik angehört. Sie ist berechtigt, für die Durchführung von Integrationsprojekten von nationaler Bedeutung beim Bundesamt finanzielle Beiträge zu beantragen. **Hierfür stehen ihr gemäss Art. 56 Abs. 3 finanzielle Beiträge zur Verfügung.***